

Stand: 18.05.2026 15:11:34

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/6377

"Gesetzentwurf Bayerisches Transparenzgesetz (BayTranspG)"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/6377 vom 14.04.2025
2. Plenarprotokoll Nr. 51 vom 21.05.2025
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/7608 des VF vom 17.07.2025
4. Beschluss des Plenums 19/7722 vom 23.07.2025
5. Plenarprotokoll Nr. 57 vom 23.07.2025



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Florian Siekmann, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Gülseren Demirel, Toni Schuberl** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Bayerisches Transparenzgesetz (BayTranspG)

A) Problem

In Bayern fehlt ein Gesetz, das Bürgerinnen und Bürgern unabhängig von Voraussetzungen Zugang zu amtlichen Informationen gewährt. Solche Gesetze existieren bereits im Bund und in 13 Bundesländern.

Informationsfreiheit führt auch in den Kommunen zu transparentem Verwaltungshandeln. Deshalb haben sich in der Zwischenzeit viele Kommunen auf eigene Faust auf den Weg gemacht: In über 80 Kommunen gibt es Informationsfreiheitssatzungen und beinahe alle Großstädte in Bayern mit über 100 000 Einwohnern haben eine kommunale Informationsfreiheitssatzung erlassen.

Informationsfreiheit bedeutet das Recht der Bürgerinnen und Bürger, Zugang zu amtlichen Informationen und Dokumenten von staatlichen und kommunalen Behörden zu erhalten, um Transparenz und öffentliche Kontrolle zu gewährleisten. Trotz zahlreicher parlamentarischer Vorstöße blockiert die Mehrheit im Landtag nun seit beinahe einem Vierteljahrhundert mehr Transparenz und öffentliche Kontrolle in Bayern.

Wir brauchen in Bayern endlich ein Transparenzgesetz, weil es die Pressefreiheit stärkt, Korruption und Machtmissbrauch bekämpft, Bürgerbeteiligung stärkt und internationalen Standards entspricht. Gleichzeitig ist es ein wichtiger Schritt zu mehr gesellschaftlichem Zusammenhalt, denn Informationsfreiheit stärkt nicht nur die demokratische Teilhabe, sondern trägt auch dazu bei, das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die politischen Institutionen zu erhöhen.

Die wenigen vorhandenen Auskunftsrechte im Freistaat Bayern sind schwer auffindbar und für Laien oft unzugänglich. Behörden haben zu viel Ermessensspielraum und können Anfragen bei mangelndem „berechtigten Interesse“ ablehnen, was Freiheitsrechte einschränkt. Zukünftig sollen Behörden begründen müssen, warum Informationen nicht herausgegeben werden.

B) Lösung

Ein Bayerisches Transparenzgesetz wird staatliche und kommunale Behörden in Bayern dazu verpflichten, bestimmte Informationen öffentlich zugänglich zu machen, ähnlich wie es bereits erfolgreich in anderen Bundesländern, wie beispielsweise Hamburg, umgesetzt wurde. Dies kann durch ein Transparenzportal erfolgen. Darüber hinaus räumt das Gesetz Bürgerinnen und Bürgern das Recht ein, Zugang zu weiteren Informationen zu erhalten, die nicht der Veröffentlichungspflicht unterliegen.

Der Schutz von personenbezogenen Daten, das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, der Geheimschutz und Urheberrechte bleiben selbstverständlich gewahrt.

Der offene, freie Zugang zu Informationen ist eine notwendige Voraussetzung für das demokratische Engagement und die politische Beteiligung aller Bürgerinnen und Bürger. Hier kann Bürokratieabbau durch transparentes Verwaltungshandeln erreicht werden.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

Dank der Informationsfreiheitsgesetze (IFGs) des Bundes und der Länder konnten in Deutschland zahlreiche Skandale aufgedeckt werden. Beispiele hierfür sind die Masken-Deals des Bundesgesundheitsministeriums während der Coronapandemie, die Geheimverträge zur gescheiterten PKW-Maut des Bundesverkehrsministeriums und die enge Verbindung zwischen Aufsichtsbehörden und Industrie bei der Zulassung von Glyphosat. Der Zugang zu behördlichen Informationen ermöglicht es Medien und Presse, Missbrauch und illegale Praktiken aufzudecken und die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen. Ein Transparenzgesetz schafft Bürokratieabbau, ermöglicht digitale Innovationen und fördert effiziente Verwaltungsstrukturen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Im Gesetz ist keine Kostendeckung vorgesehen. Die Kosten für den Informationszugang sollen lediglich verhältnismäßig erhoben werden, um einerseits den anfallenden Verwaltungskosten, andererseits aber auch dem Informationsinteresse des Einzelnen gerecht zu werden.

Je nach Umfang des Auskunftsverlangens können für die Auskunft Kosten vom Antragsteller oder der Antragstellerin erhoben werden. Durch die Erweiterung des Aufgabebereichs als Beauftragter für Informationsfreiheit entstehen Kosten beim Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Die Erfahrungen in den Kommunen, die über eine kommunale Informationsfreiheitsatzung verfügen, in anderen Bundesländern und mit dem Bayerischen Umweltinformationsgesetz zeigen, dass Bürgerinnen und Bürger ihre Informationsrechte verantwortungsvoll nutzen.

Gesetzentwurf

Bayerisches Transparenzgesetz (BayTranspG)

Art. 1

Gesetzeszweck

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, durch ein umfassendes Informationsrecht die bei den in Art. 2 bezeichneten informationspflichtigen Stellen vorhandenen Informationen unter Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten unmittelbar der Allgemeinheit zugänglich zu machen und zu verbreiten, um über die bestehenden Informationsmöglichkeiten hinaus die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu fördern und eine Kontrolle des staatlichen und kommunalen Handelns zu ermöglichen.

(2) Jede Person hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf unverzüglichen Zugang zu allen Informationen der informationspflichtigen Stellen sowie auf Veröffentlichung der in Art. 3 Abs. 1 genannten Informationen.

(3) ¹Dieses Gesetz regelt den grundsätzlichen Gedanken der Transparenz allen Verwaltungshandelns und der Informationsfreiheit im Freistaat Bayern. ²Diese Grundsätze sind bei allen Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. ³Weitergehende Transparenzverpflichtungen und weitergehende Informationsansprüche nach anderen Gesetzen bleiben von diesem Gesetz unberührt.

Art. 2

Begriffsbestimmungen

(1) Informationen sind alle Aufzeichnungen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung.

(2) ¹Informationspflichtige Stellen im Sinne dieses Gesetzes sind alle Stellen des Freistaates Bayern, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen. ²Als informationspflichtige Stellen gelten auch natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, soweit sie öffentliche Aufgaben, insbesondere solche der Daseinsvorsorge, wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen und dabei der Kontrolle des Freistaates Bayern oder einer unter seiner Aufsicht stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts unterliegen. ³Darüber hinaus gelten als informationspflichtige Stellen auch Körperschaften oder juristische Personen des Privatrechts, die durch einen Staatsvertrag geschaffen wurden, an dem der Freistaat Bayern beteiligt ist.

(3) Kontrolle im Sinne dieses Absatzes liegt vor, wenn

1. die Person des Privatrechts bei der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe oder bei der Erbringung der öffentlichen Dienstleistung gegenüber Dritten besonderen Pflichten unterliegt oder über besondere Rechte verfügt, insbesondere ein Kontrahierungszwang oder ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht, oder
2. eine oder mehrere der in Abs. 2 und in diesem Absatz genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts allein oder zusammen, unmittelbar oder mittelbar
 - a) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzt oder besitzen oder
 - b) über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügt oder verfügen oder

c) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens stellen kann oder können.

(4) ¹Informationspflichtige Stellen sind die in Abs. 2 und in diesem Absatz bezeichneten Behörden des Freistaates Bayern sowie die der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, auch soweit diese Bundesrecht oder Recht der Europäischen Union ausführen. ²Als informationspflichtige Stellen gelten unter der Maßgabe des Abs. 3 Nr. 2 auch natürliche oder juristische Personen des Privatrechts.

(5) Auskunftspflicht ist die Pflicht der informationspflichtigen Stellen, Informationen auf Antrag nach Maßgabe dieses Gesetzes zugänglich zu machen.

(6) Veröffentlichungspflicht ist die Pflicht der informationspflichtigen Stellen, aktiv Informationen im Internet nach Maßgabe dieses Gesetzes zu veröffentlichen.

(7) Informationspflicht umfasst die Auskunfts- und die Veröffentlichungspflicht.

Art. 3

Anwendungsbereich

(1) Der Veröffentlichungspflicht unterliegen vorbehaltlich der Art. 4 bis 8 folgende Dokumente und die ihnen zugrunde liegenden Daten:

1. Beschlüsse der Staatsregierung,
2. Vorlagen der Staatsregierung an den Landtag, Stellungnahmen der Staatsregierung zu Volksbegehren, Stellungnahmen der Staatsregierung zu den Vorlagen für die Vollversammlung des Bundesrats, Verwaltungsabkommen mit den Regierungen anderer Länder und mit dem Bund, die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, für deren Erlass die Staatsregierung zuständig ist,
3. Tagesordnungen öffentlicher Sitzungen sowie in öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse nebst den zugehörigen Protokollen und Anlagen,
4. Satzungen und Geschäftsordnungen,
5. Haushalts-, Stellen-, Bewirtschaftungs-, Organisations-, Geschäftsverteilungs- und Aktenpläne,
6. Globalrichtlinien, Fachanweisungen, Durchführungsverordnungen, Rechts- und Verwaltungsvorschriften,
7. amtliche Statistiken und Tätigkeitsberichte,
8. Berichte des Obersten Rechnungshofs und der Rechnungsprüfungsämter und des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands,
9. Gutachten und Studien, soweit sie von informationspflichtigen Stellen in Auftrag gegeben wurden, die in die Entscheidung der informationspflichtigen Stelle einfließen oder ihrer Vorbereitung dienen,
10. Gerichtsentscheidungen, die in Verfahren ergangen sind, an denen die informationspflichtigen Stellen beteiligt sind oder waren,
11. öffentliche Pläne auf Landesebene (Landesplanung), regionaler Ebene (Regionalplanung) und kommunaler Ebene (Bauleitplanung: Landschaftspläne, Raumordnungspläne, Flächennutzungspläne, Bebauungspläne),
12. die wesentlichen Regelungen erteilter Baugenehmigungen und -vorbescheide,
13. Subventions- und Zuwendungsvergaben,
14. Spendentätigkeit, aktives und passives Sponsoring sowie Kosten für Werbemaßnahmen von informationspflichtigen Stellen,
15. Ausschreibungen und Vergabeentscheidungen öffentlicher Aufträge,
16. die wesentlichen Unternehmensdaten von Beteiligungen des Landes an privatrechtlichen Unternehmen, soweit sie der Kontrolle des Landes unterliegen, und Daten über die wirtschaftliche Situation der durch das Land errichteten rechtlich selbst-

ständigen Anstalten, rechtsfähigen Körperschaften des öffentlichen Rechts mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb und Stiftungen einschließlich einer Darstellung der jährlichen Vergütungen und Nebenleistungen für die Leitungsebene.

(2) Die informationspflichtigen Stellen sollen vorbehaltlich der Art. 4 bis 8 darüber hinaus veröffentlichen

1. Verträge, an deren Veröffentlichung ein öffentliches Interesse besteht, soweit dadurch nicht wirtschaftliche Interessen der in Art. 2 Abs. 2 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts erheblich beeinträchtigt werden,
2. Dienstanweisungen sowie alle weiteren den in Abs. 1 und in diesem Absatz genannten Gegenständen vergleichbaren Informationen von öffentlichem Interesse.

Art. 4

Ausnahmen von der Informationspflicht

(1) Keine Informationspflicht nach diesem Gesetz besteht

1. für Gerichte, Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden,
2. für Vorgänge der Steuerfestsetzung und Steuererhebung sowie der Innenrevisionen,
3. für Prognosen, Bewertungen, Empfehlungen oder Anweisungen in Zusammenhang mit der gerichtlichen oder außergerichtlichen Geltendmachung oder Abwehr von Ansprüchen,
4. für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten in Bezug auf journalistisch-redaktionelle Informationen,
5. für Grundlagenforschung oder anwendungsbezogene Forschung; Art. 3 Abs. 1 Nr. 9 bleibt unberührt,
6. soweit der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht.

Art. 5

Altverträge

(1) Soweit in Verträgen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen worden sind (Altverträge), ihre Veröffentlichung ausgeschlossen worden ist, unterliegen sie nicht der Veröffentlichungspflicht.

(2) ¹Wird ein Antrag auf Information hinsichtlich eines Altvertrags gestellt und stehen der Gewährung von Informationen Bestimmungen des Vertrags entgegen, so hat die vertragschließende informationspflichtige Stelle den Vertragspartner zu Nachverhandlungen mit dem Ziel aufzufordern, die Informationen freizugeben. ²Kann innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten keine Einigung erzielt werden, so werden die Informationen gewährt, soweit das Informationsinteresse das Geheimhaltungsinteresse erheblich überwiegt.

(3) Für Änderungen oder Ergänzungen von Altverträgen gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes.

Art. 6

Schutz personenbezogener Daten

(1) ¹Personenbezogene Daten sind bei der Veröffentlichung im Informationsregister unkenntlich zu machen. ²Dies gilt nicht für

1. Verträge nach Art. 3 Abs. 2 Nr. 1 hinsichtlich des Namens der Vertragspartnerin oder des Vertragspartners,
2. Gutachten und Studien nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 9 hinsichtlich der Namen der Verfasserinnen oder Verfasser,

3. personenbezogene Daten im Zusammenhang mit Subventions- und Zuwendungsvergaben nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 13, soweit es sich um die Empfängerinnen und Empfänger von Einzelförderungen handelt; personenbezogene Daten in der Zweckbestimmung sind nicht zu veröffentlichen.

(2) Name, Titel, akademischer Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und Telekommunikationsnummer von Bearbeiterinnen und Bearbeitern unterliegen nicht der Veröffentlichungspflicht; sie werden auf Antrag zugänglich gemacht, soweit sie Ausdruck und Folge der amtlichen Tätigkeit sind, kein Ausnahmetatbestand erfüllt ist und schutzwürdige Sicherheitsbelange nicht entgegenstehen.

(3) Auf Antrag ist Zugang zu personenbezogenen Daten zu gewähren, wenn

1. er durch Rechtsvorschrift erlaubt ist,
2. er zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Allgemeinwohl oder von Gefahren für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder sonstiger schwerwiegender Beeinträchtigungen der Rechte Einzelner geboten ist,
3. die oder der Betroffene in die Übermittlung eingewilligt hat oder
4. ein schutzwürdiges Interesse an der Information besteht und überwiegende schutzwürdige Belange nicht entgegenstehen.

(4) ¹Personenbezogene Daten über Bewerberinnen, Bewerber, Beschäftigte (Beamtinnen und Beamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) und ehemalige Beschäftigte bei auskunftspflichtigen Stellen sind von der Informationspflicht ausgenommen. ²Abs. 2 und Art. 3 Abs. 1 Nr. 15 bleiben unberührt.

(5) ¹Soll auf Antrag Zugang zu personenbezogenen Informationen gewährt werden, so ist die oder der Betroffene über die Freigabe von Informationen zu unterrichten, falls dies nicht mit einem unvermeidbaren Aufwand verbunden ist. ²Können durch den Zugang zu Informationen schutzwürdige Belange der oder des Betroffenen beeinträchtigt werden, so hat die auskunftspflichtige Stelle dieser oder diesem vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Art. 7

Schutz öffentlicher Belange

(1) Von der Informationspflicht ausgenommen sind die unmittelbare Willensbildung der Staatsregierung, Entwürfe, vorbereitende Notizen und vorbereitende Vermerke.

(2) Ebenfalls von der Informationspflicht sollen ausgenommen werden

1. Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidungen oder bevorstehender Maßnahmen vereitelt würde; nicht der unmittelbaren Entscheidungsfindung dienen Statistiken, Datensammlungen, Geodaten, regelmäßige Ergebnisse der Beweiserhebung, Auskünfte, Gutachten oder Stellungnahmen Dritter;
2. Protokolle und Unterlagen von Beratungen, die durch spezialgesetzliche Vertraulichkeitsvorschriften geschützt sind, sowie Unterlagen, die durch die Verschlussanweisung für die informationspflichtige Stelle geschützt sind.

(3) Dasselbe betrifft auch andere Informationen, soweit und solange

1. deren Bekanntmachung die internationalen Beziehungen, die Beziehungen zum Bund oder zu einem Land, die Landesverteidigung, die innere Sicherheit nicht unerheblich gefährden würde,
2. durch deren Bekanntgabe ein Gerichtsverfahren, ein Ermittlungsverfahren, ein Ordnungswidrigkeitsverfahren oder ein Disziplinarverfahren beeinträchtigt würde.

Art. 8

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

(1) ¹Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. ²Ein berechtigtes Interesse liegt vor, wenn das Bekanntwerden einer Tatsache geeignet ist, die Wettbewerbsposition eines Konkurrenten zu fördern oder die Stellung des eigenen Betriebs im Wettbewerb zu schmälern oder wenn es geeignet ist, dem Geheimnisträger wirtschaftlichen Schaden zuzufügen. ³Dies gilt nicht für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne von § 35 Abs. 4 des Sozialgesetzbuchs Erstes Buch.

(2) Informationen und Vertragsbestandteile, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten, unterliegen der Informationspflicht nur, soweit das Informationsinteresse das Geheimhaltungsinteresse überwiegt.

(3) ¹Bei Angaben gegenüber den informationspflichtigen Stellen sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu kennzeichnen und getrennt vorzulegen. ²Das Geheimhaltungsinteresse ist darzulegen. ³Bei der Veröffentlichung oder der Information auf Antrag sind die geheimhaltungsbedürftigen Teile der Angaben unkenntlich zu machen oder abzutrennen. ⁴Dies kann auch durch Ablichtung der nicht geheimhaltungsbedürftigen Teile erfolgen. ⁵Der Umfang der abgetrennten oder unkenntlich gemachten Teile ist unter Hinweis auf das Vorliegen eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses zu vermerken.

(4) Soll auf Antrag Zugang zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gewährt werden, so hat die auskunftspflichtige Behörde der oder dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Art. 9

Ausgestaltung der Veröffentlichungspflicht

(1) ¹Informationen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 sind nach Vorliegen der technischen Voraussetzungen unverzüglich im Internet im Volltext, in elektronischer Form zu veröffentlichen. ²Alle Informationen müssen leicht auffindbar, maschinell durchsuchbar und druckbar sein.

(2) Soweit die Weitergabe einer Information durch höherrangiges Recht oder spezialgesetzliche Regelungen verboten ist, ist eine Darstellung ihres Gegenstandes und ihres Titels im zulässigen Umfang nach Maßgabe dieses Gesetzes zu veröffentlichen oder zugänglich zu machen.

(3) ¹Die informationspflichtigen Stellen sollen geeignete organisatorische Vorkehrungen treffen, damit Informationen, die dem Anwendungsbereich der Art. 4 bis 8 unterfallen, ohne unverhältnismäßigen Aufwand abgetrennt werden können. ²Soweit und solange Teile von Informationen aufgrund der Art. 4 bis 8 weder veröffentlicht noch auf Antrag zugänglich gemacht werden dürfen, sind die anderen Teile zu veröffentlichen oder auf Antrag zugänglich zu machen.

(4) ¹Die Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung der Informationen ist frei, sofern höherrangiges Recht oder spezialgesetzliche Regelungen nichts anderes bestimmen. ²Das gilt auch für Gutachten, Studien und andere Dokumente, die in die Entscheidungen der informationspflichtigen Stellen einfließen oder ihrer Vorbereitung dienen. ³Nutzungsrechte nach Satz 2 sind bei der Beschaffung von Informationen abzubedingen, soweit sie einer freien Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung entgegenstehen können.

(5) Die Staatsregierung richtet ein zentrales Informationsregister (Transparenzportal) ein, um den Zugang zu Veröffentlichungen aller informationspflichtigen Stellen in Bayern zu erleichtern.

Art. 10

Antragstellung

(1) Ist die begehrte Information nicht im Internet veröffentlicht, besteht das Recht auf Informationszugang durch individuelle Antragstellung.

(2) Der Antrag auf Zugang zu Informationen kann schriftlich, mündlich, zur Niederschrift oder elektronisch bei der auskunftspflichtigen Stelle gestellt werden.

(3) ¹Im Antrag sind die beanspruchten Informationen zu bezeichnen. ²Dabei wird die antragstellende Person von der angerufenen Stelle beraten. ³Ist die angerufene Stelle selbst nicht auskunftspflichtig, so hat sie die auskunftspflichtige Stelle zu ermitteln und der antragstellenden Person zu benennen.

Art. 11

Zugang zur Information

(1) Die auskunftspflichtigen Stellen haben entsprechend der Wahl der antragstellenden Person Auskunft zu erteilen oder die Informationsträger zugänglich zu machen, die die begehrten Informationen enthalten.

(2) Handelt es sich um vorübergehend beigezogene Akten anderer informationspflichtiger Stellen, die nicht Bestandteil der eigenen Aufzeichnungen werden sollen, so weist die auskunftspflichtige Stelle auf diese Tatsache hin und nennt die für die Entscheidung über die Akteneinsicht zuständige Stelle.

(3) ¹Die auskunftspflichtigen Stellen stellen ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung. ²Die Anfertigung von Notizen ist gestattet. ³Kann die auskunftspflichtige Stelle die Anforderungen von Abs. 1 nicht erfüllen, stellt sie Kopien zur Verfügung. ⁴Die Art. 17 und 19 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten entsprechend.

(4) ¹Die auskunftspflichtige Stelle stellt auf Antrag Kopien der Informationen, auch durch Versendung, zur Verfügung. ²Hat die antragstellende Person keine Auswahl zum Übermittlungsweg getroffen, ist regelmäßig die kostengünstigste Form der Übermittlung zu wählen.

(5) Soweit Informationsträger nur mithilfe von Maschinen lesbar sind, stellt die auskunftspflichtige Stelle auf Verlangen der antragstellenden Person die erforderlichen Lesegeräte einschließlich der erforderlichen Leseanweisungen oder lesbare Ausdrücke zur Verfügung.

(6) Die auskunftspflichtige Stelle kann auf eine über öffentliche Kommunikationsnetze zugängliche Veröffentlichung verweisen, wenn sie der antragstellenden Person die Fundstelle angibt.

(7) Soweit Informationsansprüche aus den in den Art. 6 (personenbezogene Daten) und 8 (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) genannten Gründen nicht erfüllt werden können, ersucht die auskunftspflichtige Stelle auf Verlangen der antragstellenden Person die Betroffene oder den Betroffenen um ihre oder seine Einwilligung.

Art. 12

Bearbeitung des Antrags

(1) Die auskunftspflichtigen Stellen machen die begehrten Informationen unverzüglich, spätestens aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags bei der Behörde, in der gewünschten Form zugänglich.

(2) ¹Die Ablehnung eines Antrags oder die Beschränkung des begehrten Zugangs erfolgt innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist durch schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung. ²Mündliche Anfragen brauchen nur mündlich beantwortet zu werden.

(3) ¹Können die gewünschten Informationen nicht oder nicht vollständig innerhalb eines Monats zugänglich gemacht werden oder erfordern Umfang oder Komplexität eine intensive Prüfung, so kann die auskunftspflichtige Stelle die Frist auf zwei Monate verlängern. ²Die antragstellende Person ist darüber schriftlich zu unterrichten.

(4) ¹Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz können Gebühren und Auslagen erhoben werden. ²Dies gilt nicht für die Erteilung einfacher Auskünfte. ³Die Gebühren sind auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands so zu bemessen, dass der Informationszugang wirksam in Anspruch genommen werden kann. ⁴Über die voraussichtliche Höhe der Gebühren ist die antragstellende Person vorab zu informieren. ⁵Die Bereitstellung von Informationen darf nicht an im Voraus zu zahlende Gebühren gebunden sein. ⁶Gebühren dürfen nicht erhoben werden, wenn der Antrag auf Zugang abgelehnt worden ist.

Art. 13

Die oder der Beauftragte für die Informationsfreiheit

(1) Jeder kann die Beauftragte für die Informationsfreiheit oder den Beauftragten für die Informationsfreiheit anrufen, wenn er sein Recht auf Informationszugang nach diesem Gesetz als verletzt ansieht.

(2) Die Aufgabe der oder des Beauftragten für die Informationsfreiheit wird von der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz wahrgenommen.

(3) Die Bestimmungen des Bayerischen Datenschutzgesetzes über ihre oder seine Aufgaben, Beanstandungen und Unterstützung durch öffentliche Stellen gelten entsprechend.

(4) ¹Die oder der Beauftragte für die Informationsfreiheit erstattet dem Landtag und der Staatsregierung alle zwei Jahre einen Bericht über ihre oder seine Tätigkeit. ²Sie oder er regt dabei auch Verbesserungen der Öffentlichkeit und Transparenz der Verwaltung an.

Art. 14

Übergangsregelungen, Inkrafttreten

(1) Die Veröffentlichungspflicht gilt für Informationen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgezeichnet worden sind, nur, soweit sie in veröffentlichungsfähiger elektronischer Form vorliegen.

(2) ¹Die technischen Voraussetzungen für die Umsetzung dieses Gesetzes sind innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes herzustellen. ²Über den Fortschritt bei der Umsetzung im Sinne von Satz 1 hat die Staatsregierung dem Landtag nach dem Inkrafttreten jährlich öffentlich zu berichten. ³Spätestens vier Jahre nach dem Inkrafttreten überprüft die Staatsregierung das Gesetz im Hinblick auf seine Anwendung und Auswirkungen, berücksichtigt dabei die Berichte der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit und berichtet dem Landtag über das Ergebnis.

(3) Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Ilse Aigner

Abg. Florian Siekmann

Abg. Bernhard Pohl

Abg. Petra Guttenberger

Abg. Jörg Baumann

Abg. Martin Scharf

Abg. Johannes Becher

Abg. Horst Arnold

Abg. Tanja Schorer-Dremel

Staatsminister Joachim Herrmann

Präsidentin Ilse Aigner: Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 1** auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Florian Siekmann u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Bayerisches Transparenzgesetz (BayTranspG) (Drs. 19/6377)

- Erste Lesung -

Begründung und Aussprache werden miteinander verbunden. Damit ergeben sich zehn Minuten Redezeit für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Ich eröffne zugleich die Aussprache. Wir haben 29 Minuten zur Aussprache vereinbart. Als Erster spricht der Kollege Florian Siekmann für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Florian Siekmann (GRÜNE): Frau Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Die Sondierung von CDU/CSU und SPD im Bund ist jetzt ziemlich genau zwei Monate her. Sie verlief erstaunlich transparent. Genau genommen wurde so viel durchgestochen, dass man förmlich mitlesen konnte.

Spannend ist, was die Arbeitsgruppe 9 Bürokratieabbau am 24. März geschrieben hat:

"Der Bundestag muss die Regierung und die Verwaltung effektiv kontrollieren können."

So weit, so gut. – Weiter ging es mit einem blauen Text, Forderung der Union:

"Das Informationsfreiheitsgesetz in der bisherigen Form wollen wir hingegen abschaffen."

Genau an der Stelle war es dann mit der Transparenz vorbei; denn hinter diesem harmlos klingenden Satz der CDU/CSU verbirgt sich nicht weniger als ein massiver Angriff auf die Pressefreiheit, die Informationsrechte der Bürger:innen und damit auf die Demokratie insgesamt.

(Unruhe – Glocke der Präsidentin)

Das alles unter dem Deckmantel des Bürokratieabbaus. Das bedeutet, dass Presse, Medien, Bürgerinnen ihren Auskunftsanspruch gegenüber Staat und Verwaltung, die Möglichkeit, ihn gerichtlich einzuklagen, verlieren sollen.

Da fragt man sich doch: Warum? Welche unbequeme Wahrheit soll künftig verborgen werden? – Um das zu verstehen, muss man wohl an die Skandale erinnern, die erst durch das Informationsfreiheitsgesetz aufgedeckt werden konnten: Andreas Scheuer und sein 243-Millionen-Euro-Maut-Desaster. Erst eine Informationsfreiheitsanfrage hat die Verträge offengelegt. Sie hat offengelegt, dass der Minister weit im Vorfeld davor gewarnt worden ist, dass millionenschwere Schadenersatzansprüche drohen könnten. – Die überteuerten Maskenverkäufe: Das Bundesgesundheitsministerium musste auf Informationsfreiheitsanfrage offenlegen, wie Jens Spahn mit Andrea Tandler kommuniziert hat.

(Bernhard Pohl (FREIE WÄHLER): Dem Ströbele hat man ein Uninformationsfreiheitsgesetz geschaffen! Kennen Sie den Ströbele?)

Oder das Glyphosat-Gutachten: Julia Klöckner musste es öffentlich machen. Es ist herausgekommen, dass von der Industrie mit Copy-Paste abgeschrieben wurde.

All diese Kontrolle durch Medien und durch Bürger:innen würde wegfallen, wenn das Informationsfreiheitsgesetz, wie von CDU/CSU beabsichtigt, einfach gestrichen werden würde. Es wäre ein massiver Rückschritt für unsere Demokratie.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ich halte es da mit meinem Kollegen Johannes Becher: Wir GRÜNE sind beim Bürokratieabbau dabei, aber wir werden verhindern, was Sie beim Demokratieabbau vorhaben.

Unser großer Protest – über 400.000 Bürgerinnen, unzählige Medienorganisationen – hat ja schon Wirkung gezeigt, denn im Koalitionsvertrag ist die Forderung zumindest so nicht mehr zu finden. Da heißt es jetzt sehr schwammig, man wolle das Informa-

tionsfreiheitsgesetz reformieren. – Es ist unklar, was dabei herauskommt, aber ich versichere Ihnen: Wir werden keine Schwächung zulassen.

(Beifall bei den GRÜNEN – Bernhard Pohl (FREIE WÄHLER): Wie wollt ihr das verhindern?)

Nicht schwammig ist es bei uns in Bayern. Da gibt es nämlich überhaupt kein Informationsfreiheitsgesetz. Letzter Platz im Transparenz-Ranking, 14 andere Bundesländer sind weiter! Deswegen legen wir Ihnen heute ein Transparenzgesetz vor. Es ist ein Demokratie-, ein Digitalisierungs- und ein Bürokratieabbaugesetz in einem.

(Lachen bei der CSU)

Es hat eine ganz einfache Herangehensweise. Statt viele individuelle Anfragen von Medien und Bürgerinnen zu beantworten, soll der Staat mit seinen Informationen eine Sache machen: veröffentlichen, veröffentlichen und noch mal veröffentlichen! – Damit schaffen wir einen Mehrwert für die Bürgerinnen und Bürger und für die Verwaltung selbst. Aufgehen soll das alles in einem Transparenzportal. Nach dem Vorbild von Ländern wie Schweden und Skandinavien insgesamt soll bei jeder staatlichen Information deren Verwendung und Veröffentlichung digital mitgedacht werden. Das wäre ein echter Bürokratieabbau-Booster.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Hamburg zeigt, dass das geht: ein Transparenzportal, 170.000 Datensätze, zentral, einfach durchsuchbar, für jeden verfügbar, 2024 24 Millionen Aufrufe. – 24 Millionen Anfragen, die die Verwaltung im Zweifel nicht beantworten musste. 24 Millionen Presseanfragen, die vielleicht nicht in Ministerien gelandet sind. Diese Arbeit sparen sich am Ende auch Verwaltung und Staat, und gleichzeitig steht die Information den Bürger:innen unmittelbar zur Verfügung.

Stellen Sie sich einmal vor, wer das am meisten nutzen würde? – Das ist die Verwaltung selber, sind die Behörden selber; denn plötzlich muss man nicht mühevoll für jede

Information aus der Nachbarbehörde die Behördenleiter über den Dienstweg hoch- und runterklettern, sondern man findet alles an einer zentralen digitalen Stelle.

Es wäre ein Mehrwert für die Pressefreiheit, weil Medien direkten Zugang zu primärer Information hätten. Dass das auch in Bayern nicht zum Untergang führt, beweisen unsere Städte und Gemeinden; denn weil die Regierung untätig geblieben ist, haben bereits über 80 Städte und Gemeinden selber Informationsfreiheitsatzungen erlassen. Fast alle Städte über 100.000 Einwohner sind dabei und stellen ihren Bürgerinnen und Bürgern und den Pressevertreter:innen Informationen bereitwillig zur Verfügung.

Sie werden jetzt gleich viele fadenscheinige Gegenargumente dazu nennen, etwa den Aufwand. Dabei regelt unser Gesetz das ganz genau: erst einmal veröffentlichen, was geht; das macht am Ende weniger Aufwand. Wenn eine sehr aufwändige Anfrage kommt, dann kann man dafür Ersatz der Kosten verlangen. Das baut dem Missbrauch wirkungsvoll vor.

Die Geheimhaltung. – Sensible Bereiche wie Strafverfolgung, Steuerfestsetzung sind ausgenommen, genauso übrigens auch unmittelbare Forschung. Natürlich werden auch Verschlussachen, wie der Name so schön sagt, weiter unter Verschluss gehalten. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden berücksichtigt, genauso Verträge, die vor Inkrafttreten des Gesetzes geschlossen worden sind.

Dann werden Sie sagen, wir haben doch den Artikel 39 Bayerisches Datenschutzgesetz. Da steht doch drin, dass man um Auskunft ersuchen kann. – Das stimmt. Da steht drin, dass man um Auskunft ersuchen kann. Wissen Sie, was die Pandemie gezeigt hat? – Dass das bayerische Gesundheitsministerium in den allermeisten Fällen den Bürgerinnen und Bürgern die Auskunft verweigert hat. Artikel 39 des Bayerischen Datenschutzgesetzes ist ein zahnloser Tiger. Wir brauchen ein echtes Transparenzgesetz.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Die Wahrheit hinter den ganzen fadenscheinigen Argumenten ist doch eine andere: Wer Angst vor Transparenz hat, der hat Angst vor den eigenen Bürgerinnen und Bürgern. Warum? Was soll denn nicht bekannt werden? Welche Information will man zurückhalten?

Wissen ist in unserer Informationsgesellschaft Macht, und Macht braucht in einer Demokratie Kontrolle. Den Zugang zu Information und damit zu Wissen zu beschränken, ist ein Zeichen von Schwäche – von Schwäche dieser Regierung und von Schwäche und Angst dieser Regierungsfractionen von CSU und FREIEN WÄHLERN.

Eine von ihrer Arbeit überzeugte Regierung hätte längst ein Transparenzgesetz auf den Weg gebracht. Wenn es um Transparenz und Veröffentlichung geht, dann sehe ich eher, dass diese Regierung dann besonders von sich überzeugt ist, wenn der Ministerpräsident auf Instagram in die nächste Bratwurstsemmel beißt. Aber keine Sorge: Auch mit unserem Gesetz wird nicht jeder Bissen im Netz zur Veröffentlichungspflicht gebracht werden.

Kolleginnen und Kollegen, wir bieten Ihnen heute an, ein Transparenzgesetz zu verabschieden, das einen Mehrwert für die Bürgerinnen und Bürger, einen Mehrwert für die Demokratie sowie einen Mehrwert für die freie Presse bringt und gleichzeitig den Weg zu Digitalisierung und Bürokratieabbau ebnet, wie er dringend bei uns nötig ist. Das ist unser Ansatz: Demokratieaufbau und Bürokratieabbau in einem.

(Beifall bei den GRÜNEN – Staatsminister Dr. Florian Herrmann: Mit einem Transparenzgesetz Bürokratie abbauen? Das ist total lächerlich!)

Präsidentin Ilse Aigner: Zu einer Zwischenbemerkung erteile ich dem Kollegen Bernhard Pohl von den FREIEN WÄHLERN das Wort.

Bernhard Pohl (FREIE WÄHLER): Herr Kollege Siekmann, auch eine Bratwurst kann für Transparenz sorgen. Der Unterschied ist: Das eine ist freiwillig; ihr wollt es mit Zwang. – Aber der Grund meiner Zwischenbemerkung ist folgender: Sie singen das

hohe Lied der Transparenz. Warum haben Sie sich dann im Februar dieses Jahres so empört, als die Bundestagsfraktion von CDU und CSU in einer Kleinen Anfrage an die Bundesregierung wissen wollte, wie das mit den NGOs und deren Förderung ist?

(Zurufe: Bravo! – Beifall bei den FREIEN WÄHLERN, der CSU und der AfD – Johannes Becher (GRÜNE): Frenetischer Beifall bei der AfD!)

Präsidentin Ilse Aigner: Bitte, Herr Kollege Siekmann.

Florian Siekmann (GRÜNE): Herr Kollege, vorneweg: Wie viele Schriftliche Anfragen könnten wir uns mit diesem Transparenzgesetz nach Ihrer Meinung in Zukunft sparen?

(Beifall und Heiterkeit bei den GRÜNEN)

Aber abgesehen davon: Empört hat uns nicht, dass eine Fraktion Informationen von der Bundesregierung einfordert. Empört hat uns, wie leichtfertig man dabei rechte und rechtsextreme Erzählungen über Vereine übernimmt, in denen sich Bürgerinnen zusammengeschlossen haben, um einen Mehrwert für unsere Gesellschaft zu erbringen. NGOs, was ist denn das? – Das sind Vereine, in denen sich Bürgerinnen zusammenschließen, um für unsere Gesellschaft etwas zu tun. Wie leichtfertig man die mit dem rechtsextremen Sprech diskreditieren wollte, das hat uns empört. Mit den Zahlen haben wir gar kein Problem.

(Beifall bei den GRÜNEN sowie Abgeordneten der SPD)

Präsidentin Ilse Aigner: Als Nächste spricht die Kollegin Petra Guttenberger für die Fraktion der CSU.

Petra Guttenberger (CSU): Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! – Kann es sein, dass die Uhr hier nicht geht? – Immer wieder verwundert mich aufs Neue, dass unsere Kolleginnen und Kollegen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in turnusmäßigen Wellen Gesetze einbringen, die diesmal

Transparenzgesetz heißen; früher hießen sie Informationsfreiheitsgesetz. Wenn Sie uns ein Gesetz vorlegen, sagen Sie uns immer nicht so ganz genau, was darin steht, sondern Sie versteifen sich auf hehre Allgemeinplätze.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Besonders irritiert war ich zu Beginn. Ich dachte: Huch, reden wir jetzt über irgendwelche Bundesgesetze? Wir sind doch der Bayerische Landtag. – Aber gut, das hat sich ja dann geklärt.

(Zuruf der Abgeordneten Stephanie Schuhknecht (GRÜNE) – Johannes Becher (GRÜNE): Die letzten drei Jahre haben Sie nur über den Bund geredet!)

So, Sie wollen also ein Bayerisches Transparenzgesetz. Ich sage Ihnen – das wird Sie nicht überraschen –: Wir werden dieses Gesetzentwurfswerk ablehnen, und zwar aus mehreren Gründen. Ich möchte jetzt etwas tun, was Sie immer nicht tun: Ich gehe auf ein paar Punkte Ihres Gesetzes ein und sage Ihnen, warum das für uns nicht gangbar ist.

Uns ist Transparenz sehr wichtig,

(Zurufe von den GRÜNEN: Ja, genau!)

und deshalb haben wir auch ein Bayerisches Datenschutzgesetz, wodurch klar ist, was ich alles verlangen darf, aber auch, wo die Grenzen sind, damit Geschäftsgeheimnisse, persönliche Rechte und damit auch die Sicherheit unseres Landes nicht beeinträchtigt werden. Sie wollen jetzt Veröffentlichungs- und Transparenzpflichten, die höherrangiges Recht verletzen und unseren datenschutzrechtlichen Standard schwächen.

(Toni Schuberl (GRÜNE): Quatsch!)

Wie viele Personalressourcen Sie damit binden, ist eigentlich auch egal.

Zunächst stehen dem Gesetzesentwurf Regelungen des Unions- und des Bundesrechts entgegen. Sie setzen sich nicht mit den Vorgaben des Artikels 9 der Datenschutz-Grundverordnung auseinander. Der teilt die Verarbeitung von Daten in besondere Kategorien ein und verbietet es zum Beispiel, Gesundheitsdaten und Ähnliches zu veröffentlichen. In Ihrem Artikel 6 würde jedoch der Zugang zu jeder Art personenbezogener Daten stets dann gewährt, wenn ein schutzwürdiges Interesse an der Information besteht und überwiegende schutzwürdige Belange nicht entgegenstehen.

Allein daran merkt man schon, was das für ein Aufwand wäre, bei allem, was dann mal veröffentlicht ist. Derjenige, der sich auf seine schutzwürdigen Interessen beruft, schaut dann als zweiter Sieger auf die gesamte Rechtslage. Das wollen wir nicht.

Ferner ist der Vorrang der Schutzanforderung des Sozialgeheimnisses nicht gewährleistet, denn Sie wollen in Ihrem Gesetz die Pflicht zur Offenlegung von Gutachten, unisono. Dass zum Beispiel in sozialrechtlichen Verfahren häufig Begutachtungen erforderlich sind und diese dann offenzulegen wären, interessiert Sie nicht.

Darüber hinaus können landesrechtliche Vorschriften keine zivilrechtlichen Regelungen des Bundes abbedingen oder ändern, wie etwa, eine Verschwiegenheitspflicht über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu wahren. In Ihrem Gesetzesentwurf ist das alles egal.

Der Informationszugang kann nach Ihrem Gesetzesentwurf nur dann abgelehnt werden, wenn andernfalls eine nicht unerhebliche Gefährdung der inneren Sicherheit eintritt. Dass das wesentlich schlechter ist als die Situation nach dem Bayerischen Datenschutzgesetz und nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes interessiert Sie dabei auch nicht. Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sind nach diesen Werken zu sichern; und zwar sind Auskünfte dann zu erteilen, wenn diese Belange nicht beeinträchtigt, nicht gefährdet werden.

Zudem gibt es bei Ihnen keine Bereichsausnahmen für die Polizei und das Landesamt für Verfassungsschutz. Auch das wollen wir nicht.

Auch laufende Verfahren werden durch Ihren Gesetzesentwurf nicht mehr hinreichend geschützt. Sie erlauben sozusagen eine Ablehnung von Veröffentlichung nur bei einer tatsächlichen Beeinträchtigung der genannten Verfahren; und immer dann, wenn hier zum Beispiel der Anspruch auf ein faires Verfahren geschützt werden soll, gibt es bei Ihnen überhaupt keine Ausnahme.

Auch private Belange werden unzureichend geschützt. Hier ist erst mal alles zu veröffentlichen. Nach Bayerischem Datenschutzgesetz sind private Belange nur dann zu veröffentlichen, wenn die betroffene Person kein schutzwürdiges Interesse an einem Ausschluss der Datenermittlung hat.

Der Gesetzesentwurf setzt sich auch damit nicht auseinander, wie ganz praktische Sachen wie die Unkenntlichmachung von persönlichen Daten, wie eine sichere Anonymisierung stattfinden könnten. Auch die Regelungen zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sind unzureichend. Das Wichtigste dabei ist: Sie gefährden die wirtschaftlichen Interessen der Betriebe in unserem Land und damit letztendlich Arbeitsplätze und den Wohlstand unserer Bürgerinnen und Bürger.

Ich möchte gar nicht darauf eingehen, was all Ihre Formulierungen – ich habe Ihnen zu Beginn schon eine aus Ihrem Gesetz vorgetragen – an Ressourcen binden würden, was das den Steuerzahler und die Steuerzahlerin kosten würde und was das für ein Aufwand wäre und wie viel Personal das binden würde, das an anderer Stelle sehr wohl und sehr stark gebraucht wird.

Aus all diesen Gründen werden wir diesem Gesetzesentwurf, mit dem es nicht um Transparenz geht, nicht zustimmen. Wir sind der festen Überzeugung, dass wir mit dem Bayerischen Datenschutzgesetz und dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes eine gute Grundlage haben, um einerseits in dem Spannungsfeld Informationen zu erhalten, andererseits aber auch persönliche Belange und Betriebsgeheimnisse zu schützen, und die optimale Abwägung getroffen haben. Deshalb sehen wir für Ihr Werk keinerlei Veranlassung.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Präsidentin Ilse Aigner: Als Nächster spricht der Kollege Jörg Baumann für die AfD-Fraktion.

(Beifall bei der AfD)

Jörg Baumann (AfD): Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Kollegen! So, so, die GRÜNEN möchten also über Transparenz sprechen. – Das finde ich gut. Leider hat mir der Herr Pohl meinen nächsten Satz schon geklaut; denn nicht nur ich, sondern auch ganz Deutschland hätte da ungefähr 551 offene Fragen, Fragen zur Förderung von Nichtregierungsorganisationen, die von der rot-grünen Regierung dezent gefördert wurden. – Egal, das Bayerische Transparenzgesetz ist nicht mehr als ein weiteres trojanisches Pferd des links-rot-grünen Parteienkartells. Transparenz ja – aber für wen eigentlich?

(Zuruf von den GRÜNEN)

Vermutlich nur für Ihre klagewütigen NGOs; für den gemeinen Bürger, welchem das wohl ziemlich egal ist und der froh ist, nach einem langen Arbeitstag abends im Internet oder im Fernsehen etwas Unterhaltung zu bekommen, wohl eher nicht. Unterhaltung wie zum Beispiel, wenn er etwas über die grüne Gelbhaar-Affäre liest oder sieht.

(Johannes Becher (GRÜNE): Die Bürger wollen nicht nur Unterhaltung, sondern auch Informationen!)

Wie sieht es denn da bei den GRÜNEN mit Transparenz aus? – Eher nicht so toll, oder? Wer hat jetzt wen genau wie warum angezeigt? Wer war in welche Intrige wie verstrickt? Wer ist der Nutznießer von dem Ganzen? Ich glaube, das würde den Bürger wirklich interessieren. Es ist eine Politik-Soap, wie "House of Cards", nur halt bei "Temu" bestellt.

(Beifall bei der AfD – Johannes Becher (GRÜNE): Sollen die Bürger jetzt informiert werden oder nicht?)

Ihr Gesetz ist ganz eindeutig für das grün-rote Vorfeld gemacht. Sie möchten, dass immer mehr freigelegt wird. Was aus Ihrer Sicht aber wohl eher nicht freigelegt werden kann, ist das, was damals im grünen Wunderwirtschaftsministerium mit dem Graichen-Clan gelaufen ist. Aber vielleicht können Sie jetzt mal offenlegen, wie man seinen eigenen Trauzeugen bei einem Vorstellungsgespräch nicht erkennen kann. Wie sieht es da mit grüner Transparenz aus? Nur Mut!

(Zuruf von den GRÜNEN)

Mit diesem überflüssigen Gesetz schaffen Sie neue Stellen, die wiederum nichts Produktives leisten, ähnlich wie beim Gleichstellungsgesetz. Aber dazu kommen wir ein andermal.

(Unruhe – Glocke der Präsidentin)

Sie verursachen zudem unnötige Kosten bei eh schon klammen Kassen. Das sollten Sie dem Bürger draußen vielleicht mal verkaufen. Das könnte zum Beispiel der Kollege Schuberl übernehmen. Der verkauft den Leuten draußen mit gekürzten Videos, was AfD-Abgeordnete sagen,

(Johannes Becher (GRÜNE): Das taugt euch nicht, gell?)

oder er kürzt unsere Zwischenbemerkungen. Vielleicht möchte Herr Schuberl damit mal transparent umgehen, wie er sein eigenes Publikum an der Nase herumführt.

(Beifall bei der AfD – Toni Schuberl (GRÜNE): Sagen Sie halt, was falsch ist!)

Sie bringen hier einen Gesetzentwurf ein, welcher eigentlich überflüssig ist. Zum einen haben wir hier Artikel 39 des Bayerischen Datenschutzgesetzes und das allgemeine Auskunftsrecht.

(Unruhe – Glocke der Präsidentin)

Das besagt: Jeder hat bereits jetzt das Recht auf Auskunft über den Inhalt von Dateien und Akten öffentlicher Stellen, soweit ein berechtigtes, nicht auf eine entgeltliche Weiterverwendung gerichtetes Interesse glaubhaft dargelegt wird. In fast jeder Kommune ist es bereits jetzt schon so: Alles ist öffentlich. Ich sage es mal ganz transparent: Dem Bürger ist damit nicht geholfen. Ihm wäre geholfen, wenn wir die Bürokratie abbauen und Steuern senken würden. Und: Es ist doch so, dass hier in Bayern und in Deutschland wirklich alles schon öffentlich ist. Sogar die geheimsten Geheimgutachten des geheimen Inlandsgeheimdienstes sind innerhalb weniger Tage von jedermann zu lesen. Das Gelesene zu verstehen ist eine andere Sache, was Ihr Dringlichkeitsantrag zum AfD-Verbot beweist.

Zurück zu den transparenten GRÜNEN, die nicht immer so offen mit ihren eigenen dubiosen Geschichten umgehen. Was ist denn zum Beispiel mit der Behauptung der hessischen GRÜNEN, die Auslandsreisen ihres Vorsitzenden Ewald seien privat gewesen? Was ist damit, dass die GRÜNEN den Rat für diese Behauptung von der für die Parteienspenden verantwortlichen Bundestagsverwaltung erhalten haben? Vielleicht könnten Sie auch in dieser Sache als leuchtendes Beispiel vorangehen und das einmal aufklären.

Ja, liebe GRÜNE, Sie haben es erkannt: Im Bereich der Transparenz gibt es doch einiges zu tun. Nehmen Sie die Vorreiterrolle ein! Räumen Sie in Ihrem Laden auf und kehren Sie vor der eigenen Haustür!

(Florian Siekmann (GRÜNE): Da redet der Richtige!)

Wir lehnen dieses völlig überflüssige Gesetz ab. Bürokratie haben wir wahrlich schon genug.

(Beifall bei der AfD)

Präsidentin Ilse Aigner: Jetzt spricht für die Fraktion der FREIEN WÄHLER der Kollege Martin Scharf.

Martin Scharf (FREIE WÄHLER): Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Im Gesetzentwurf wird argumentiert mit der Stärkung von Demokratie, Teilhabe und Kontrolle. – Wir FREIE WÄHLER erkennen selbstverständlich an, dass Transparenz im staatlichen Handeln wichtig ist. Es gibt keine Demokratie ohne Vertrauen. Vertrauen entsteht durch nachvollziehbare Entscheidungen und ein hohes Maß an Offenheit.

Aber genauso wichtig wie Transparenz ist Verhältnismäßigkeit. Genau daran fehlt es bei diesem Gesetzesentwurf. Was hier als bürgerfreundliche Informationsfreiheit verkauft wird, droht in der Umsetzung zu einer unverhältnismäßigen Belastung für die öffentliche Verwaltung zu werden, insbesondere in den Kommunen. Beim Durchlesen ist mir als erstes Wort "Bürokratiemonster" eingefallen.

Wir in Bayern haben längst bewährte Instrumente für Auskunftsrechte: Datenschutzgesetz, Umweltinformationsgesetz, Verbraucherinformationsgesetz, und so weiter. Wir setzen dort an, wo es nötig und praktikabel ist, aber nicht mit der Gießkanne, wie dieser Entwurf es vorsieht, sondern gezielt.

Ein zentrales Problem des Entwurfs ist meines Erachtens auch seine fehlende Differenzierung. Er würde gerade für kleinere Kommunen erhebliche bürokratische Folgekosten bedeuten, wenn künftig jede E-Mail, jedes Gutachten, jeder Zwischenvermerk dokumentiert, veröffentlicht oder begründet werden müsste. Da stellt sich schon die Frage, wie das mit unserem erklärten gemeinsamen Ziel des Bürokratieabbaus zusammenpasst. Es stellt sich auch die Frage, was da am Ende zur Vertrauensbildung wirklich herauskommt.

Auch der Datenschutz spielt in diesem Entwurf nur eine nachgeordnete Rolle. Der Hinweis, dass Persönlichkeitsrechte selbstverständlich gewahrt würden, ersetzt keine tragfähige gesetzliche Regelung. Informationen freizugeben, ist das eine. Verantwor-

tung dafür zu tragen, was mit diesen Informationen passiert, ist das andere. Gerade wenn personenbezogene oder sicherheitsrelevante Daten betroffen sind, brauchen wir ein sehr präzises Regelwerk, nicht bloße Allgemeinplätze. Meine Kollegin Frau Guttenberger hat es schon ausgeführt.

Ein weiterer Punkt: Der Gesetzentwurf geht davon aus, dass mangelndes Vertrauen in den Staat in erster Linie durch einen Informationsmangel verursacht sei. Vertrauen entsteht meines Erachtens aber nicht durch Offenlegung, sondern durch Verlässlichkeit, Augenmaß und bürgernahe Politik. Genau da setzen wir an. Wir stärken unsere Kommunen und investieren in Bildung, Sicherheit, Infrastruktur und Gesundheit. Wir machen das mit klaren und nachvollziehbaren Verfahren – auch ohne Transparenzgesetz, das am Ende eher als Misstrauensvotum gegenüber der Verwaltung zu verstehen ist.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, der Gesetzentwurf der GRÜNEN geht in vielen Punkten an der Lebenswirklichkeit in unserem Land vorbei. Er verkennt die bestehenden Regelungen, unterschätzt den Verwaltungsaufwand und schafft neue Rechtsunsicherheiten, wo eigentlich Effizienz und Entlastung gebraucht werden. Darum lehnen wir diesen Gesetzentwurf ab.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Präsidentin Ilse Aigner: Zu einer Zwischenbemerkung erteile ich dem Kollegen Johannes Becher von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort.

Johannes Becher (GRÜNE): Herr Kollege Scharf, zwei Dinge möchte ich ansprechen. – Erstens. Ob etwas transparent ist oder transparenter wird, hat nichts mit Misstrauen zu tun. Alle Kommunen, die eine Informationsfreiheitssatzung beschlossen haben und sie umsetzen, tun dies nicht – bzw. das hat auch der Gemeinderat nicht beschlossen –, weil sie gesagt haben, die Verwaltung mache irgendwelche geheimen Dinge. Das glaube ich nicht. Transparenz ist eher ein Teil davon, das Vertrauen in die Verwaltung nachhaltig zu stärken. Das ist unser gemeinsames Ziel.

Zweitens eine konkrete Frage. Wir waren vom Landtag aus auf einer Reise in Schweden. Kollege Saller von Ihrer Fraktion war mit auf dieser Reise. Wir haben uns das vor Ort angeschaut. Schweden hat deutlich weniger Bürokratiekosten. Dabei haben sie massive Transparenz.

(Tanja Schorer-Dremel (CSU): Dort gilt anderer Datenschutz!)

Sie sagen: Hätten wir mehr Transparenz, dann wäre das ein Bürokratiemonster. Das ist Ihr Begriff. Wie passt das damit zusammen, dass die Schweden es schaffen, mit Digitalisierung und Transparenz viel günstiger und effizienter zu sein im Vergleich zu dem, was Sie gerade ausgeführt haben? Müssen wir dann nicht von den Schweden lernen?

(Beifall bei den GRÜNEN)

Martin Scharf (FREIE WÄHLER): Zu Schweden kann ich nichts sagen; denn ich war nicht auf dieser Reise dabei. Wenn ich da jetzt antworten würde, würde ich Schmarrn erzählen. Das mache ich aber nicht. Entschuldigung, so ist das.

In Ihrer Begründung des Gesetzentwurfes kommt ein gewisses Misstrauen zum Ausdruck, Herr Kollege. Ich möchte klarstellen: Dieses Misstrauen ist nicht berechtigt. Wenn ich mich in meiner Gemeinde oder in meinem Landkreis umschaue, dann stelle ich fest, die Bürger bekommen dies alles auch ohne ein Transparenzgesetz.

(Johannes Becher (GRÜNE): Sie bekommen das aber immer nur auf Anfrage! –

Tanja Schorer-Dremel (CSU): In Schweden haben sie ganz andere Datenschutzbestimmungen!)

Herr Kollege, das genügt doch als Begründung.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN – Johannes Becher (GRÜNE): In Schweden haben sie dieselbe Datenschutz-Grundverordnung wie wir! – Tanja Schorer-Dremel (CSU): Nein!)

Präsidentin Ilse Aigner: Als nächstem Redner erteile ich dem Kollegen Horst Arnold für die SPD-Fraktion das Wort.

Horst Arnold (SPD): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Informationsfreiheit ist eigentlich eine Angelegenheit des modernen Staatsverständnisses. Bürgerinnen und Bürger sind keine Bittsteller in einem gefälligen Über-/Unterordnungsverhältnis, sondern es sollte aus unserer Sicht ein Automatismus sein.

(Unruhe – Glocke der Präsidentin)

Es gibt mehrere Gründe dafür. Die Bürgerinnen und Bürger zahlen Steuern. Die Steuern werden verwendet, um Verwaltungshandeln zu organisieren. Insoweit wundert es mich schon, wenn Sie aus dem Gesetzentwurf Misstrauen herauslesen. Ich lese aus Ihrem Verhalten Misstrauen gegenüber dem Bürger heraus, dass er an ganz banalen Dingen nicht interessiert sein kann, was mit seinen Steuergeldern geschieht. Das ist genau der Punkt: Anlassloser Zugang zu Informationen ist entscheidend für die Transparenz, die so häufig gepriesen wird. Das ist auch nichts Neues.

In knapp 80 Kommunen – das ist schon genannt worden – gibt es sogenannte Informationsfreiheitssatzungen. Liebe GRÜNE, auch dieser Gesetzentwurf ist nicht neu. Wenn ich mich recht entsinne, haben wir ihn in sequenzierten Nuancen bereits vor zehn oder zwölf Jahren hier im Landtag besprochen. Erstaunlich ist auch: Wir hatten damals andere Verbündete; denn genau Sie, Herr Scharf, waren damals noch nicht in der Fraktion der FREIEN WÄHLER. Ihre Fraktion unter dem – damals noch nicht – heutigen Staatsminister Aiwanger, stellvertretender Ministerpräsident, hat sich leidenschaftlich für diese Informationsfreiheit eingesetzt. Sie haben dahin gehend sogar eigene Gesetzentwürfe eingebracht. Die Opposition war sich damals immer einig, dass es eine Wertschätzung der Funktion der Rolle des Bürgers gegenüber der Verwaltung sei und nicht umgekehrt. Wie sich die Zeiten ändern, sehen Sie. Der Gesetzentwurf ist nahezu gleich geblieben; Ihre Ansicht hat sich aber dynamisiert: von einem großzügigen Vertrauen in den Bürger hin zu einer Misstrauenskultur.

(Beifall bei der SPD sowie Abgeordneten der GRÜNEN)

Auch damals haben schutzwürdige Interessen im Mittelpunkt der Diskussion gestanden – ob das Betriebsgeheimnisse, Geschäftsgeheimnisse oder höchstpersönliche Rechte, Strafverfolgungen oder behördliche Interna waren. All diese Gegenstände sind und waren immer in diesem Zusammenhang zu diskutieren. Kein Mensch hat ein Interesse daran, dieses Informationsfreiheitsgesetz als Ausforschungs- oder Ermittlungsinstrument zur Ausspähung irgendwelcher Betriebsgeheimnisse zu nutzen; vielmehr möchte man sich auf der Höhe der Zeit halten. Es geht zum Beispiel darum, welche Gutachten für welche Bauprojekte Gegenstand einer Verhandlung im Stadtrat sind.

Das bedeutet auch ein bisschen weniger an Bürokratie; denn bislang müssen Sie jedes Auskunftsinteresse im Einzelnen würdigen, und zwar auch dort, wo es nicht nötig ist, dass ein berechtigtes Interesse vorhanden ist. Mein lieber Mann, diese Ermessensausübung jedem einzelnen Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes zuzumuten ist, von vorgestern. Wir hätten da andere Möglichkeiten. Sie reden doch in der Enquete-Kommission zum Bürokratieabbau selber vom Einsatz Künstlicher Intelligenz, sodass Sie sich in dieser Hinsicht einmal einrichten müssten und nicht auf uralte Positionen zurückziehen können.

Der ermessensfehlerfreie Anspruch aus Artikel 39 des Datenschutzgesetzes, der insofern immer kolportiert wird, ist eine dehnbare Generalklausel, die außer zu Klagen zum Verwaltungsgericht konkret zu nichts führt. Tatsächlich ist es so: Wir lieben die Runden Tische zum Informationsaustausch. Die Information sollte aber nicht dazu dienen, am Runden Tisch präsentiert zu werden, sondern an den Runden Tischen mit den Bürgerinnen und Bürgern sollte über Sachlösungen diskutiert werden. Deswegen ist es wichtig und gut, Informationen, die die Behörden haben, proaktiv zu präsentieren. Dafür muss man sich nicht schämen. In diesem Zusammenhang hat man die Möglichkeit, konkret und absolut kompetent zu diskutieren.

Wir werden uns im Ausschuss dieser Sache wie schon in den letzten zehn bis fünfzehn Jahren positiv widmen und sicherlich einen eigenen Gesetzentwurf einbringen, in dem es um das proaktive Bereitstellen von Informationen geht. Aber dies ist ein anderes Thema.

(Beifall bei der SPD sowie Abgeordneten der GRÜNEN)

Präsidentin Ilse Aigner: Als nächstem Redner erteile ich dem Abgeordneten Florian Siekmann für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort.

Florian Siekmann (GRÜNE): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich nehme die Datenschutzbedenken erstaunt zur Kenntnis. Mal davon abgesehen hat der Kollege Becher bereits gesagt: Schweden hat dieselbe Datenschutz-Grundverordnung wie Hamburg. Die Hansestadt hat mit ihrem Transparenzgesetz und dem Transparenzportal dieselbe Datenschutz-Grundverordnung. Es geht also. Es fehlt in Bayern offensichtlich der politische Wille. Dieser fehlt aber nicht generell. Es ist nicht neu, dass der CSU-Innenminister Herrmann – er ist heute da – KI-Gesichtserkennung in Echtzeit im öffentlichen Raum fordert.

(Tanja Schorer-Dremel (CSU): Er ist immer da!)

Dagegen werden bei der Frage, ob für Bürgerinnen und Bürger Informationen transparent bereitgestellt werden sollten, Datenschutzbedenken geltend gemacht.

Zu der Frage, ob jedes Bürgeranliegen einzeln beantwortet werden muss, kam eben der Zuruf: Das reicht doch! – Das ist doch ein Digitalisierungsverständnis aus der Steinzeit. Digitalisierung ist es nicht, aus der Handakte eine Seite einzuscannen und an den Bürger zurückzumailen, um seine Frage zu beantworten. Digitalisierung ist es, Informationen gut sortiert, aggregiert, durchsuchbar und im Internet verfügbar zur Verfügung zu stellen, und zwar über ein Portal, auf das alle barrierefrei zugreifen können. Damit ergäbe sich insgesamt auch für die Verwaltung ein Mehrwert.

Präsidentin Ilse Aigner: Herr Kollege, gestatten Sie eine Intervention der Kollegin Tanja Schorer-Dremel?

Florian Siekmann (GRÜNE): Ja, ich gestatte.

Tanja Schorer-Dremel (CSU): Herr Kollege, wenn die Schweden dieselbe Datenschutz-Grundverordnung wie wir haben, meinen Sie auch, dass auch wir Immobilienverkäufe wie in Schweden im Internet für jedermann einsehbar machen sollten?

Florian Siekmann (GRÜNE): Die Datenschutz-Grundverordnung erlaubt eine Menge. Es ist Sache des Gesetzgebers, zu definieren, inwieweit man davon Gebrauch macht. Die skandinavischen Länder haben ein anderes Verhältnis zum Datenschutz. Man kann dort die Steuererklärung des Nachbarn nachlesen. Dem steht in gewissem Maße – – Die DSGVO lässt so etwas in dem Rahmen zu, wie es in Schweden verfassungsrechtlich geregelt ist. Ob wir das in gleicher Weise in Bayern wollen, müssen wir hier im Bayerischen Landtag entscheiden. Ich nehme lediglich zur Kenntnis: Sie wollen nicht, dass die Bayerische Staatsverwaltung ihre Informationen und Gutachten, die sie in Auftrag gibt, den Bürgerinnen und Bürgern transparent von vornherein proaktiv zur Verfügung stellt. Dieses Ziel verfolgt unser Gesetzentwurf. Es geht nicht darum, irgendwelche Grundstückskäufe oder Steuererklärungen offenzulegen.

(Tanja Schorer-Dremel (CSU): Unterstellung!)

Hätten Sie den Gesetzentwurf gelesen, wüssten Sie, dass die Steuerfestsetzung angenommen ist.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsidentin Ilse Aigner: Abschließend erteile ich dem Staatsminister des Innern, Herrn Kollegen Joachim Herrmann, das Wort.

Staatsminister Joachim Herrmann (Inneres, Sport und Integration): Frau Präsidentin, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Der Gesetzentwurf der Fraktion BÜND-

NIS 90/DIE GRÜNEN für ein Bayerisches Transparenzgesetz kommt vielleicht manchen von Ihnen recht bekannt vor. Schon in den Jahren 2013 und 2015 wurde dieser Gesetzentwurf dem Landtag nahezu inhaltsgleich vorgelegt und vom Landtag jeweils abgelehnt. Ich empfehle dringend, es auch diesmal so zu halten.

Die Bayerische Staatsregierung jedenfalls lehnt ein solches Transparenzgesetz, wie es die GRÜNEN vorlegen, weiterhin ausdrücklich ab. Das bedeutet natürlich nicht, dass wir das allgemeine Informationszugangsrecht für Bürgerinnen und Bürger infrage stellen würden. Ganz im Gegenteil, dieser Anspruch ist völlig unstrittig. Der Freistaat Bayern hat bereits seit 2015 ein umfassendes Informationszugangsrecht unbeteiligter Dritter gegenüber öffentlichen Stellen geschaffen, den heutigen Artikel 39 des Bayerischen Datenschutzgesetzes. Diese Regelung hat sich seither bewährt. Sie schafft einen ausgewogenen Ausgleich zwischen dem individuellen Informationsinteresse auf der einen Seite und den entgegenstehenden privaten und öffentlichen Belangen auf der anderen Seite.

Ergänzt wird dieser Anspruch durch eine Fülle von spezialgesetzlichen Informationszugangsrechten auf Bundes- und Landesebene sowie durch Regelungen zur Veröffentlichung bekannt gemachter Informationen im Internet. Der Gesetzentwurf der Fraktion der GRÜNEN schwächt aber unser Datenschutzniveau, weil sowohl öffentliche als auch private Belange nicht ausreichend geschützt werden. Vorhin war von Schweden die Rede. Herr Kollege Siekmann, Sie haben ganz nebenbei zu Recht darauf hingewiesen, dass es eine ganze Reihe von Datenschutzfragen gibt, zu denen in Skandinavien seit vielen Jahren ein völlig anderes Grundverständnis besteht. Leider haben wir heute dazu von Ihnen wieder einmal nichts gehört.

Sie geben sich bei vielen Gelegenheiten als die obersten Gralshüter des Datenschutzes in unserem Land aus. Bei diesem Gesetz sind Sie jedoch ins totale Gegenteil geschwenkt.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Vorher wollten Sie öffentlichen Behörden den Zugriff auf Daten verwehren, die privat zu halten sind. Diese Daten sollen mit diesem Gesetzentwurf plötzlich der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden. Das ist in sich überhaupt nicht schlüssig. Die in Ihrem Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen verstoßen zum Teil gegen höherrangiges Recht. Die Umsetzung Ihres Gesetzentwurfs würde die Rechtslage verkomplizieren und einen erheblichen Mehraufwand für viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und damit letztlich auch mehr Ausgaben für den Steuerzahler bedeuten.

Insbesondere sehe ich die Schwächung des datenschutzrechtlichen Schutzstandards in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener sowie sensibler Daten unserer Bürgerinnen und Bürger an unbeteiligte Dritte kritisch. Gerade diese Daten sind besonders schützenswert. Der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ist außerdem in Ihrem Gesetzentwurf erheblich schwächer ausgestaltet als beispielsweise im Informationsfreiheitsgesetz des Bundes und im Bayerischen Datenschutzgesetz.

Meine Damen und Herren, wie dargestellt hat sich das allgemeine Auskunftsrecht im Artikel 39 des Bayerischen Datenschutzgesetzes bewährt. Der Gesetzentwurf der GRÜNEN würde dazu keinen Mehrwert bieten. Im Gegenteil, er würde zu Schutzlücken und zu erheblicher zusätzlicher Bürokratie führen. Ich bitte deshalb darum, den vorliegenden Gesetzentwurf abzulehnen.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Präsidentin Ilse Aigner: Damit ist die Aussprache geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration als federführendem Ausschuss zu überweisen. Erhebt sich Widerspruch? – Das sehe ich nicht. Dann ist das so beschlossen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

**Gesetzentwurf der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher,
Florian Siekmann u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**
Drs. 19/6377

Bayerisches Transparenzgesetz (BayTranspG)

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Toni Schuberl**
Mitberichterstatter: **Martin Scharf**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration federführend zugewiesen. Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf federführend beraten und endberaten.
Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Gesetzentwurf nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 29. Sitzung am 26. Juni 2025 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.
3. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 31. Sitzung am 17. Juli 2025 endberaten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Petra Guttenberger
Vorsitzende



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Florian Siekmann, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Gülseren Demirel, Toni Schuberl** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 19/6377, 19/7608

Bayerisches Transparenzgesetz (BayTranspG)

Ablehnung

Die Präsidentin

I.V.

Tobias Reiß

I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann

Abg. Florian Siekmann

Abg. Petra Guttenberger

Abg. Jörg Baumann

Abg. Martin Scharf

Abg. Horst Arnold

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 11** auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Florian Siekmann u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Bayerisches Transparenzgesetz (BayTranspG) (Drs. 19/6377)

- Zweite Lesung -

Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt 29 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. Ich eröffne die Aussprache und erteile als erstem Redner Herrn Kollegen Florian Siekmann für das BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort.

Florian Siekmann (GRÜNE): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen, liebe Gäste! Die erste Rede nach der Mittagspause ist immer besonders herausfordernd. Ich versuche, Sie trotzdem für unser Gesetz zu begeistern.

Wir schlagen heute nicht weniger vor als ein Pressefreiheits-, ein Demokratie- und ein Bürokratieabbaugesetz in einem: ein Transparenzgesetz für Bayern. Es ist ein Pressefreiheitsgesetz, weil es den Zugang der Presse zu staatlicher Information und vor allem zu Originaldokumenten der Staatsverwaltung sicherstellt. Das ist ein gewaltiger Unterschied. Wenn ich nach Berlin schaue, stelle ich fest: Erst mit dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes konnte das 243 Millionen Euro Maut-Desaster der CSU und von Andreas Scheuer aufgedeckt werden. Jetzt sind die überbezahlten Maskenkäufe von Jens Spahn Gegenstand von Informationsfreiheitsanfragen. Deshalb brauchen wir ein solches Gesetz auch in Bayern. Macht braucht Kontrolle, Kontrolle braucht freie Presse, und freie Presse braucht starke Instrumente.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Das Ganze ist ein Demokratie-Booster. Wir setzen auf Veröffentlichen statt Verheimlichen. Wir machen Gutachten, Verwaltungsanweisungen, Entscheidungen und Statistiken für die Bürgerinnen und Bürger im Land aktiv öffentlich. Dass das geht, zeigen

der Bund, fast alle anderen Bundesländer und über achtzig Städte und Gemeinden in Bayern, die schon eigene Informationsfreiheitssatzungen erlassen haben, weil das Land es bisher nicht geschafft hat, ein entsprechendes Gesetz zu verabschieden.

Bei Demokratie geht es aber auch um Ergebniskontrolle. Die vollmundigen politischen Versprechungen der Regierung aus CSU und FREIEN WÄHLERN müssen von den Bürgerinnen und Bürgern unabhängig auf ihre Umsetzung hin überprüft werden können. Gerade findet das Gegenteil statt. Mit dem nächsten Modernisierungsgesetz soll erst einmal Bericht um Bericht abgeschafft werden, auch der Klimabericht. Das wäre so, als ob der Schüler das Zeugnis abschaffen würde, weil er die miesen Noten nicht ertragen kann. Die Leistung bleibt freilich trotzdem grottig. Das ist das Problem.

(Beifall bei den GRÜNEN – Michael Hofmann (CSU): Mit diesem Satz werden wir euch noch mal konfrontieren! – Zurufe der Abgeordneten Sebastian Friesinger (CSU) und Petra Guttenberger (CSU))

Jetzt sagen Sie, Sie wollen Bürokratieabbau. Da sind wir dabei. Aber dann muss man eine Alternative anbieten. Eine Alternative bietet dieses Gesetz, weil wir ein Transparenzportal schaffen, in dem die Information für Bürgerinnen und Bürger einfach, digital und mit wenig Aufwand für die Verwaltung abgerufen werden kann und damit eine Ergebniskontrolle durch das Volk möglich ist. Wer Angst vor dieser Form von Transparenz hat, hat Angst vor den eigenen Bürgerinnen und Bürgern.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ich möchte noch einmal auf den Bürokratieabbau zu sprechen kommen, weil das heute das Reizwort der parlamentarischen Auseinandersetzung ist. Kolleginnen und Kollegen von der CSU und den FREIEN WÄHLERN, wir brauchen ein anderes Informationsverständnis in der digitalen Welt. Statt Tausender Anfragen und E-Mails zwischen Behörden, von Behörden an Bürger:innen und andersrum braucht es eine proaktive, öffentliche Möglichkeit, die Informationen einzusehen.

Hamburg hat ein Transparenzportal und zeigt damit, dass es geht. Über 170.000 Datensätze der Hansestadt sind für jedermann abrufbar. Über 28 Millionen Zugriffe im vergangenen Jahr sind zu verzeichnen. Das sind 28 Millionen Fragen von Bürgerinnen und Bürgern, Presseanfragen und Fragen von Behörden untereinander weniger. Es gibt sogar eine Schnittstelle für die Behörden, eine API. Statt also die Behördenleiter mühsam hoch- und runterzuklettern, kann ich mir die Informationen einfach aus dem Portal beschaffen. Um die Behördenleiter einmal transparent zu machen: Statt eine Nachricht von der Referentin an die Referatsleitung, von dort an die Abteilungsleitung und von dort an die nächste Behörde zu schicken und dort dasselbe Spiel noch mal zu betreiben, um die Information zu beschaffen, erfolgt ein direkter Zugriff im Portal, und die Anfrage ist erledigt. Das brauchen wir auch für Bayern.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Sie werden einwenden: Wir haben doch schon den Auskunftsanspruch im Datenschutzgesetz. – Natürlich, den haben wir, aber er ist ein zahloser Tiger, weil er zum einen ein berechtigtes Interesse voraussetzt, das allzu oft von bayerischen Behörden verneint wird, und zum anderen ein Auskunftsanspruch keine proaktive Veröffentlichung ist. Man geht nur den halben Weg, und dann verschenkt man den Bürokratieabbau. Sie werden einwerfen: Wir veröffentlichen zu viel. – Auch das ist Quatsch. Ich empfehle den Artikel 4 des Gesetzentwurfs zu lesen. Die Geheimhaltung wird gewahrt, das Steuergeheimnis wird gewahrt, die Strafverfolgung ist ausgenommen, und die Forschungsergebnisse und das geistige Eigentum werden abgesichert.

Beschließen wir also heute zusammen ein Gesetz für dieses Land, das wirklich Bürokratie abbaut und gleichzeitig die Demokratie stärkt.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann: Als nächster Rednerin erteile ich Frau Kollegin Petra Guttenberger für die CSU-Fraktion das Wort. Bitte schön.

Petra Guttenberger (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, meine sehr geehrten Kolleginnen und Kollegen! Herr Siekmann, ich bin immer wieder aufs Neue erstaunt, wie Sie Ihr aus unserer Sicht sehr vermurkstes Gesetz immer wieder in ein neues Tütchen mit Blümchen und Sternchen stopfen und damit in eine glanzvolle Hülle zu bringen versuchen. Aber das funktioniert nicht. Besonders erstaunt bin ich darüber, dass es jetzt plötzlich ein Pressefreiheitsgesetz ist. Ist diese denn in Gefahr? Habe ich etwas verpasst? – Man wundert sich.

Sie wollen ein Gesetz, das Sie früher immer Informationsfreiheitsgesetz genannt haben und das jetzt Transparenzgesetz heißt. Sie wollen Ihren Gesetzentwurf auf den Weg bringen. Das ist legitim. Uns ist im Übrigen Transparenz sehr wichtig, aber uns ist auch der Datenschutz wichtig. Wir sind der festen Überzeugung, dass das Bayerische Datenschutzgesetz in hervorragender, gut abgewogener Weise garantiert, dass der- oder diejenige, der bzw. die seine bzw. ihre Daten geschützt haben will, genauso vertreten ist wie der- oder diejenige, der bzw. die Informationen will. Um diese Abwägung geht es.

Nein, es ist kein Entbürokratisierungsgesetz. Indem Sie das Gesetz in ein schönes Tütchen packen, wollen Sie verheimlichen, dass Sie damit datenschutzrechtliche Standards schwächen, höherrangiges Recht verletzen und – ich zitiere Herrn Staatsminister Dr. Florian Herrmann – als "Bürokratie-Messias" nicht zuletzt anderweitig benötigte Personalressourcen einsetzen wollen. Von antibürokratischem Verhalten ist in Ihrem Werk also keine Spur.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Laut Bayerischem Datenschutzgesetz genügt es, dass Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt werden oder die öffentliche Sicherheit gefährdet wird, um einen Zugang zu verhindern. Sie wollen, dass ein Informationszugang nur dann abgelehnt werden kann, wenn andernfalls eine nicht unerhebliche Gefährdung der inneren Sicherheit eintritt. Soll allein die Abwägung, die ich als jeweiliger Mitarbei-

ter treffen muss, wirklich unbürokratisch sein? Glaubt das wirklich jemand bei dieser Formulierung? – Also ich glaube es nicht.

Sie wollen die Bereichsausnahmen für die Polizei und das Landesamt für Verfassungsschutz einfach streichen, die das Bayerische Datenschutzgesetz vorsieht. Wir wollen das nicht; denn unsere Bürgerinnen und Bürger verlassen sich zu Recht darauf, dass dieses Land ihnen Sicherheit bietet.

Für laufende Verfahren gilt ganz offensichtlich nach Ihrem Gesetzentwurf Schutzniveau null. Wir sehen hier private Belange in einer Weise beeinträchtigt, dass wir nicht mehr von Schutz sprechen können.

Nach Ihrem Gesetzentwurf genügt das Bestehen eines schutzwürdigen Interesses an einer Information, wenn überwiegend schutzwürdige Belange nicht entgegenstehen. Bislang ist eine Datenübermittlung nur dann erlaubt, wenn die betroffene Person kein Interesse an einem Ausschluss hat. Sie senken hier also ganz bewusst das Niveau.

Sie sprechen dann in Ihrem Artikel 6 von einer Unkenntlichmachung von Daten. Aber wie wollen Sie das machen? – Die Anonymisierung von Daten in der digitalen Welt des 21. Jahrhunderts ist ein interessanter Ansatz. Aber die Antwort auf die Frage, die dieser Artikel aufwirft, bleiben Sie uns schuldig.

(Florian Siekmann (GRÜNE): Das ist doch ein Standardvertrag!)

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse schützen Sie ebenfalls völlig unzureichend. Sie gefährden damit letztendlich die wirtschaftliche Entwicklung und die Prosperität unseres Landes.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Natürlich steht Ihr Gesetz auch den Bundes- und den europarechtlichen Regelungen, die Ihnen heute schon einmal so wichtig waren, völlig entgegen. Unter anderem wird bei Ihnen eine bundesgesetzliche Regelung bedingt. Ich glaube, wir sind uns wenig-

tens noch einig, dass das durch eine landesrechtliche Regelung nicht geht, weil die Normenpyramide die bundesrechtliche vor die landesrechtliche Regelung setzt.

Dann Sozialgeheimnisschutz: Fragezeichen! – Sie wollen, dass alle Gutachten offengelegt werden. Das sind dann auch alle Gutachten in sozialrechtlichen Verfahren.

Sie wollen sich überhaupt nicht mit Artikel 9 der Datenschutz-Grundverordnung auseinandersetzen, der eine Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten verbietet.

Allein schon die Abwägungen, die bei Ihnen plötzlich erforderlich wären! Sie reden in der Tat davon, dass der bürokratische Mehraufwand sinken würde. Jeder, der ein bisschen mitdenkt, merkt, dass es den bürokratischen Aufwand nicht minimieren, sondern in exorbitanter Weise erhöhen würde. Personelle Ressourcen sind endlich; dazu muss ich hier eigentlich nicht so viel sagen. Es ist eine Verkomplizierung der Rechtslage,

(Tim Pargent (GRÜNE): Entweder Sie haben es nicht verstanden, oder Sie wollen es nicht verstehen!)

die dem Bürger und der Bürgerin nichts nutzt, weil ihr Datenschutzniveau nämlich nicht erweitert, sondern massiv eingeschränkt wird.

Sie haben keine Regelung enthalten, falls jemand querulatorisch oder missbräuchlich Anträge stellt: Hm, wissen wir nicht.

(Horst Arnold (SPD): Vertrauen! – Tim Pargent (GRÜNE): Mündige Bürger!)

Auch die kommunalen Spitzenverbände haben schon den Vollzugsaufwand entdeckt, der sich damit erhöht. Darum haben sie sich dazu auch sehr negativ geäußert.

Aus all den Gründen lehnen wir den Gesetzentwurf ab; denn wir wollen eines: Wir wollen einerseits, dass berechtigter Zugang zu Informationen besteht. Andererseits wollen wir auch, dass der Bürger und die Bürgerin sich darauf verlassen können, dass ihre Geschäftsgeheimnisse, ihre Privatgeheimnisse, ihre Sozialgeheimnisse hin-

reichend geschützt werden. Sie tun immer so, als gäbe es das hier nicht. Es gibt ein Bayerisches Datenschutzgesetz. Das ist kein zahnlöser Tiger, sondern das Gesetz ermöglicht uns, dass einerseits ein transparenter Zugang besteht, andererseits auch schutzwürdige Interessen vollumfänglich geachtet werden.

Aus all diesen Erwägungen – ich könnte jetzt noch endlos weitermachen – werden wir diesem Gesetzentwurf nicht zustimmen. Auch wenn Sie jetzt an das Tütchen der Pressefreiheit noch ein hübsches Schleifchen machen, wird der Gesetzentwurf nicht besser.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann: Als nächstem Redner erteile ich dem Abgeordneten Herrn Jörg Baumann für die AfD-Fraktion das Wort. Bitte schön.

(Beifall bei der AfD)

Jörg Baumann (AfD): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Wir debattieren heute über den Entwurf eines sogenannten Transparenzgesetzes. Hierbei geht es um nichts Geringeres als um das Verhältnis zwischen Bürgern, Verwaltung und Politik und damit auch um die Frage des Vertrauens und der demokratischen Legitimation in unserem Land.

Die AfD-Fraktion bekennt sich klar zu Offenheit, Integrität und einer bürgernahen Verwaltung. Verantwortungsvolle Politik muss darauf abzielen, das Vertrauen der Menschen in staatliche Institutionen nachhaltig zu stärken. Gerade auf Landesebene gilt: Unnötige Hürden zwischen Bürger und Staat müssen abgebaut werden.

Transparenz und Nachvollziehbarkeit sind dafür zweifellos Werte von großer Bedeutung. Aber – darauf legen wir Wert – Transparenz darf kein Selbstzweck sein und vor allem nicht zum Instrument parteipolitischer Einflussnahme werden. Die Erfahrungen aus anderen Bundesländern und aus dem Bund zeigen leider, dass die vorgelegten Regelungen die Gefahr bergen, zusätzliche Bürokratie zu schaffen, Verwaltungen zu

belasten und insbesondere Gemeinde- und Kommunalverwaltungen vor neue Herausforderungen zu stellen. Ein Übermaß an formalen Pflichten behindert am Ende den schnellen, klaren Informationsaustausch, den die Bürger zu Recht erwarten.

Bereits heute verfügen wir in Bayern über ein bewährtes Datenschutzgesetz und ein allgemeines Auskunftsrecht. Dieses steht jedem Bürger umfassend zur Verfügung, und er erhält Einblick in staatliches Handeln. Unsere Verwaltung ist in vielen Bereichen vorbildlich offen und dialogbereit. Ich weiß auch als Kommunalpolitiker, dass dem so ist.

Anstatt diese gewachsenen Strukturen zu stärken und zu optimieren, soll nun ein komplexes neues Gesetzeswerk etabliert werden, dessen praktischer Mehrwert für die breite Bevölkerung wohl eher zweifelhaft ist. Besorgniserregend ist zudem, dass, wie so oft bei Gesetzentwürfen aus dem grünen Lager, vor allem privilegierte Interessengruppen profitieren würden. Klagebereite Lobbyorganisationen, nicht selten mit parteipolitischem Hintergrund, könnten neue Akteneinsichtsrechte nutzen, um politische Einflussnahme auszuweiten, ohne dabei repräsentativ für die Bürgerinnen und Bürger dieses Landes zu stehen.

Wir alle tragen Verantwortung für das Funktionieren unseres Staatswesens und für das Vertrauen der Bürger in unsere Institutionen. Dazu gehört auch, die Verwaltung wirksam vor Überforderung, wachsender Regelungsdichte und einer Instrumentalisierung durch Einzelinteressen zu schützen.

Die AfD-Fraktion steht für sachliche, bürgernahe und effiziente Lösungen. Wir plädieren daher für eine Fortentwicklung der bestehenden Informationsrechte auf pragmatischer Basis dort, wo Lücken bestehen und wo echte Defizite für die Bürgerinnen und Bürger nachweisbar sind. Ein weiterer Ausbau der Bürokratie und neue rechtliche Unsicherheiten helfen jedoch niemandem und schaden am Ende dem Vertrauen, welches wir stärken wollen.

Wir lehnen diesen Gesetzentwurf ab. Stattdessen streiten wir für einen modernen, leistungsfähigen und bürgerfreundlichen Staat, in dem Verwaltung und Bürgerschaft auf Augenhöhe zusammenwirken, frei von unnötigen Hürden und parteipolitischen Bevormundungen. – Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der AfD)

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann: Als nächstem Redner erteile ich dem Abgeordneten Herrn Martin Scharf für die Fraktion der FREIEN WÄHLER das Wort. Bitte schön.

Martin Scharf (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Herr Siekmann, Sie haben gesagt, nach der Mittagspause muss man begeistern. Also, Sie haben mich nicht begeistert.

(Horst Arnold (SPD): Das ist schwierig mit einem Oberpfälzer! – Heiterkeit)

– Was? Jetzt habe ich dich nicht verstanden.

(Zuruf des Abgeordneten Horst Arnold (SPD))

Transparenz ist ein hohes Gut. Transparenz schafft Vertrauen in staatliches Handeln und ermöglicht Kontrolle dort, wo sie notwendig ist. Für uns FREIE WÄHLER steht außer Frage, dass eine moderne, bürgernahe Verwaltung nachvollziehbar arbeiten muss. Doch genauso wichtig wie Transparenz ist Verhältnismäßigkeit. Genau daran fehlt es bei diesem Gesetzentwurf.

Nach der Ersten Lesung wurde der Entwurf im federführenden Ausschuss für Verfassung ausführlich beraten. Die Mehrheit des Ausschusses hat ihn abgelehnt, und dies aus guten Gründen; denn was unter dem Begriff Transparenz propagiert wird, bedeutet in der Praxis eine erhebliche Überlastung der Verwaltung, besonders auf kommunaler Ebene. Die Vorstellung, dass künftig jede E-Mail, jedes interne Gutachten, jeder

Zwischenvermerk veröffentlicht werden müsste, geht meines Erachtens vollkommen an der Realität vorbei.

Wenn Gemeinden – in Bayern sind es schon achtzig – eine solche Satzung erlassen, dann ist das in Ordnung; in ihrer Zuständigkeit können sie das machen. Wir wollen unseren Gemeinden aber nicht wieder eine zusätzliche Aufgabe aufbürden, und das wäre mit diesem Transparenzgesetz der Fall.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Der Blick in andere Bundesländer, der hier immer wieder genannt wurde, zeigt: Viele haben ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen; aber nur wenige – und das wird nicht gesagt – wollen eine automatische Veröffentlichungspflicht. Das sind nur fünf Bundesländer bzw. im Fall von Hamburg ein Stadtstaat. Keines dieser Gesetze reicht so weit wie der hier vorgelegte Entwurf. Kein anderes Flächenland verlangt eine derart umfassende Offenlegung selbst interner Vorgänge.

Der bayerische Weg ist kein Rückstand, sondern Ausdruck von Augenmaß. Wir haben im Datenschutzgesetz, im Umweltinformationsgesetz und im Verbraucherinformationsgesetz bereits funktionierende gezielte Auskunftsrechte. Mit Artikel 39 Bayerisches DSG haben wir ein Instrument, das jedem Bürger Auskunft ermöglicht, sofern ein berechtigtes Interesse besteht. Dieses Interesse kann rechtlich, wirtschaftlich oder ideell sein, solange keine personenbezogenen Daten betroffen sind und keine kommerzielle Weiterverwendung erfolgt. Das ist für mich differenziert, praxistauglich und rechtlich erprobt.

Ein pauschaler Zwang zur Veröffentlichung aller Verwaltungsunterlagen führt nicht zu mehr Demokratie. Er schafft Bürokratie, Rechtsunsicherheit und das Gefühl, die Verwaltung stehe unter einem Generalverdacht. Vertrauen entsteht nicht durch ständige Offenlegung, sondern durch verlässliche Abläufe, nachvollziehbare Entscheidungen und bürgernahe Ansprechpartner. Genau dort setzen wir an.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, der Gesetzentwurf verkennt die bestehenden Regelungen, unterschätzt den Verwaltungsaufwand und schafft neue Hürden, wo wir Entlastung brauchen. Der Verfassungsausschuss hat ihn daher zu Recht abgelehnt. Wir FREIEN WÄHLER bleiben ebenfalls bei unserer klaren Haltung: Wir wollen ein transparentes Bayern, aber mit Maß, mit Verantwortung und ohne Bürokratiemonster.

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann: Als nächstem Redner erteile ich Herrn Kollegen Horst Arnold für die SPD-Fraktion das Wort.

Horst Arnold (SPD): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ausgerechnet jetzt geht der Fraktionsvorsitzende der FREIEN WÄHLER, Herr Streibl, der in alten Zeiten mit mir für die Informationsfreiheit in Bayern gestritten hat, justament bis zu dem Zeitpunkt, zu dem er in die Koalition mit der CSU eingetreten ist. So ändern sich die Zeiten, so ändern sich die Sitten, so ändern sich offensichtlich auch die politischen Anschauungen und die Erkenntnisse, was notwendig ist, um auf Augenhöhe mit Bürger und Verwaltung in diesem Land zu sein. Das ist unser Begriff von moderner Verwaltung.

(Beifall bei der SPD)

Wir haben heute auch von den FREIEN WÄHLERN schon gehört, und ich zitiere in Ableitung von Lenin wieder: Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser. Hier in diesem Zusammenhang ist Vertrauen suboptimal und Kontrolle vielleicht besser. Offensichtlich scheinen Sie es hier genau umgekehrt zu sehen: Zuerst Kontrolle und dann vielleicht Vertrauen. Hier werden in einer Situation die Bürgerinnen und Bürger als Steuerzahler, die den ganzen Laden unterhalten, zurückgehalten, wenn sie einen Anspruch geltend machen, um Auskünfte zu erhalten. Da wird von Querulanz gesprochen. Dafür müssen die Bürger ein besonderes Interesse formulieren. Was ist denn das? Der Staat formuliert auch kein besonderes Interesse daran, dass er Steuern erhebt, sondern er macht Gesetze. Ich glaube, schon die Augenhöhe zwischen Bürgerinnen und Bürgern

und dem Recht zu wissen, was in der Verwaltung vor sich geht, macht es notwendig, entsprechende Informationsgesetze zu erlassen.

(Beifall bei der SPD)

Die Behauptung, dass dieses Gesetz möglicherweise das erste und das einzige ist, ist von Ihnen schon widerlegt. Seit 2004 gibt es im Bund ein Umweltinformationsgesetz, das jedem Bürger in Umweltsachverhalten ohne Begründungsnotwendigkeiten unmittelbaren und direkten Zugang zu entsprechenden Daten ermöglicht.

(Michael Hofmann (CSU): Das scheint ja auf Bundesebene super zu funktionieren!)

Wenn Sie dann Ihre Bürgergespräche führen und die Bürger informieren, wäre es doch wesentlich schöner und angenehmer, wenn die Bürger schon vorher über die Fakten informiert wären, als wenn Sie diesen Runden Tisch oder diese Beratung dazu nutzen, den Bürgern die Fakten aus Ihrer Sicht zu unterbreiten.

Die Bürger informativ auf Augenhöhe zu halten, ist notwendig zur Kultivierung unserer Demokratie und nicht mit dem Generalverdacht zu versehen, dass sie möglicherweise etwas erfahren, was sie nicht erfahren sollen. Genau das Umgekehrte ist der Punkt.

(Beifall bei der SPD)

Dass Sie von der AfD natürlich ein Problem mit dem barrierefreien Zugang zu Informationen haben, ist uns klar; denn dann würde der Bürger sehr schnell sehen, was Fake News sind. Dann würde er sehr schnell sehen, dass Ihre Behauptungen teilweise zu keinem Zeitpunkt im Einklang mit der Realität stehen. Dann würden uns viele Diskussionen erspart bleiben.

Im Weiteren sieht es so aus – Sie haben es erwähnt, Herr Scharf –, dass siebzig bis achtzig Gemeinden und Städte Informationsfreiheitssatzungen erlassen haben, und das nicht nur in der Besetzung aus SPD und GRÜNEN, nein, die CSU ist auch dafür.

Es kann auch überhaupt nicht die Rede davon sein, dass irgendwo die Verwaltung zusammengebrochen ist. Kein Mensch behauptet das.

Ihr berühmter Satz, dass wir in Bayern das Datenschutzgesetz haben, das jedem den Anspruch auf Informationsfreiheit gewährt, formuliert einzig und allein den Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung. Bei jeder Anfrage muss schon jetzt bürokratisch geprüft werden, ob es dafür Hindernisse gibt oder nicht. Ihr Argument, durch den Gesetzentwurf würde mehr Bürokratie entstehen, ist vollkommen aus der Luft gegriffen. Wenn Sie das Datenschutzgesetz bemühen, besteht die Bürokratie jetzt schon.

Wenn es um allgemeinen Datenschutz geht, sind Sie immer sehr offen für Datenschutzgesetze; wenn es aber im Detail darum geht, Bürgerrechte zu schützen, dann reden Sie von zu viel Bürokratie. Das ist eine Unsäglichkeit, die hier in diesem Zusammenhang von Ihnen vorgetragen wird.

(Beifall bei der SPD)

Wir sind in diesem Zusammenhang natürlich für das Informations- und das proaktive Veröffentlichungsgesetz.

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann: Herr Kollege, Ihre Redezeit ist abgelaufen.

Horst Arnold (SPD): Wir werden uns mit einem eigenen Entwurf demnächst noch dazu äußern.

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann: Herr Kollege, Ihre Redezeit ist um.

Horst Arnold (SPD): Deswegen unterstützen wir dieses Gesetz aus Sympathie und aus Überzeugung.

(Beifall bei der SPD)

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann: Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Der federführen-

de und zugleich endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration empfiehlt den Gesetzentwurf zur Ablehnung.

Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 19/6377 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der SPD. Gegenstimmen! – Das sind die Fraktionen der CSU, der FREIEN WÄHLER und der AfD. – Stimmenthaltungen? – Keine. Damit ist der Gesetzentwurf abgelehnt.